

## Die Steuerzulagen der Bedienen im Staatsdienst.

Von Landesgerichtsrat Dr. Oswald Rastner  
(Wien).

Als die österreichische Regierung daran ging, der seit einer Reihe von Jahren immer fühlbarer gewordenen, während des Krieges aber ins Unerträgliche gestiegenen Steuerlast durch Gewährung eigener Zulagen an ihre Beamten und Angestellten Rechnung zu tragen, tat sie dies nur mit Bäckern. Die von ihr gewährten Steuerzulagen sind auch trotz ihrer wiederholten Erhöhung vollkommen unzureichend, um der Steuerlast als Gesamterscheinung die Spitze zu bieten und der Proletarisierung der Beamtenklasse steuern zu können. Am allerungünstigsten ist jedoch dabei die sogenannte erste Klasse weggekommen, nämlich die der Bedienen und der hingerufenen verwitweten Staatsbedienten.

Einem Vorurteil muß vor allem begegnet werden. Es gibt noch immer genuin oberflächliche Beobachter des täglichen Lebens, denen der Junggeselle — bleiben wir einen Augenblick bei dieser kurzen, wenn auch nur im großen zutreffenden Bezeichnung der ganzen Kategorie — als ein freier und allmächtiger Mann erscheint, der nur seinen eigenen Eingebungen und Entschliebungen zu folgen braucht, dessen Haushalt sich einer freien Elastizität erfreut und der auch jetzt noch in behaglichem Wohlleben des Dardens anderer spottet. Diese Anschauung bietet ein Herrbild an Stelle der Wahrheit. Gerade der Alleinlebende ist den Unbilden des wirtschaftlichen Notstandes in höherem Maße preisgegeben als der, der einen Haushalt führt. Der Alleinlebende verfügt nicht von früher her über die mannigfachen praktischen und Ortskenntnisse, die allein zum Einstand des eigenen Bedarfes befähigen. Er laßt unanständig ein und muß in diesen Fällen Lehrgeld zahlen, in denen der Verheiratete in der Regel durch die gesammelte Erfahrung seiner Hausfrau vor Schaden bewahrt wird. Vermöge seines Amtes und Dienstes verfügt er nicht über die nötige Zeit, um sich die Bedarfsgegenstände zu verschaffen, die nun einmal ohne das leidige Anstellen nicht zu bekommen sind. Für jede Sandreicherung, jede Berrichtung, jeden Gang muß er Entgelt leisten. Ueberdies ist er in hohem Maße auf den Besuch von Gast- und Kaffeehäusern angewiesen — die Gemeinschaftstüchen, die dem Staatsbeamten zugänglich sind, genügen weder an Zahl noch an Ergiebigkeit — wobei er eine solche Auswahl zu treffen hat, die seinen Standespflichten nicht widerspricht. Die Preise dieser Unternehmungen aber stehen — wer würde das leugnen? — in grellem Widerspruch mit seinen wirtschaftlichen Kräften. Sie sind in geometrischer, sein Einkommen in einer schwachen arithmetischen Progression gestiegen. Die Nötigung zu häufigerem Ausgehen zwingt ihn, in seinem äußeren Auftreten den Anschein standesgemäßer Lebensführung zu wahren, und veranlaßt somit Auslagen für Kleidung und Wäsche, die den Berechneten nur in vermindertem Ausmaß treffen. Die Wahrung dieses äußeren Anscheines ist aber ein Bestreben, das nicht als bloße Eitelkeit und Wirtelkeit anzusehen ist. Unsere Bevölkerung beobachtet vor allem die Neugierigkeiten und

bringt einem verbumpt oder auch nur schäbig auftretenden Beamten nicht mehr jene Achtung entgegen, die seine Stellung nun einmal verlangt. So bietet schon das gewöhnliche Beamtensozial eines Junggesellen, selbst wenn wir von Krankheits- und sonstigen Unglücksfällen ganz absehen, der Not der Zeit und den Bestrebungen preisreiberlicher Art eine ganz besonders breite Angriffsfläche dar.

Diese Erwägungen sind aber bei der Regelung der Steuerzulagen unbeachtet geblieben, und fast scheint es, als ob der Verfasser der jeweiligen Finanzministerialverordnung gleichfalls die vorgefaßte Meinung von der Herrlichkeit des Junggesellenlebens beherrscht hätte. Die Zulagen für Bediene sind nicht nur ganz unzulänglich, sondern stehen auch in einem überaus krassen Mißverhältnis zu den Zulagen der nichtbedienen Bedienten. Es wird zwar im allgemeinen neben Geldaushilfen auch eine Versorgung mit Naturalien gefordert. Aber die Versorgung der Beamtenklasse mit Naturalien steht noch in den Anfängen. Außerdem ist sie für Bediene weniger geeignet, weil diese in der Regel mit der Verwertung der Naturalien weniger Bescheid wissen als jener, der in einem geregelten Haushalt lebt. Daher wird trotz mancher Bedenken eine Erhöhung der geldlichen Bezüge, die natürlich nicht zum Schaden einer anderen Bezügeklasse erfolgen darf, nicht zu umgehen sein.